

Ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit einer Rehabilitation, Anschlussheil- oder Suchtbehandlung



**Kommunaler Versorgungsverband
Baden-Württemberg**
- Beihilfeabteilung -
Postfach 10 01 61
76231 Karlsruhe

BF Beihilfenummer

Beihilfeberechtigter

Name

Vorname

Geburtsdatum

Name, Vorname des Patienten

Anlage zum Vordruckschreiben 7_1
7_5_0

Hinweis:

Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Nähere Informationen zu Ihren Rechten im Rahmen der Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung erhalten Sie im Internet unter www.kvbw.de/Informationspflichten.

1. Angaben zum Arzt

Beihilfe zu Rehabilitationsmaßnahmen, Anschlussheilbehandlungen oder Suchtbehandlungen wird nur gewährt, wenn die in § 7 der Beihilfeverordnung genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Ob eine geplante Maßnahme medizinisch notwendig ist, muss durch einen Arzt (z. B. Haus- oder Facharzt) bestätigt werden. Die Bestätigung der medizinischen Notwendigkeit kann nur durch einen Arzt erfolgen, der nicht mit der Einrichtung verbunden ist, in der die Maßnahme erfolgen soll.

Bitte beantworten Sie die nachfolgenden Fragen, damit Ihr Patient ggf. den Nachweis bei der Beihilfestelle einreichen kann.

Name des Arztes

Anschrift

2. Welche Art der Maßnahme ist medizinisch notwendig?

stationäre Behandlung in einer Rehabilitationseinrichtung

ambulante medizinische Maßnahme in einer Rehabilitationseinrichtung/einem ambulanten Rehazentrum

Anschlussheilbehandlung
(unmittelbar nach einem stationären Krankenhausaufenthalt oder bis zu drei Wochen danach. Falls die Anschlussheilbehandlung erst nach einer längeren Unterbrechung angetreten wird, ist dies zusätzlich zu begründen.)

stationäre Suchtbehandlung

3. Für welche Dauer ist die Maßnahme voraussichtlich erforderlich?

Wochen

Tage

4. In welcher Einrichtung soll die Behandlung erfolgen?

Name

Postleitzahl

Ort

BF - 7_5_4 - BW037178 - 11/2018

Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg - Körperschaft des öffentlichen Rechts

Hauptsitz
Ludwig-Erhard-Allee 19
76131 Karlsruhe
Tel. 0721 5985-0

Zweigstelle
Birkenwaldstraße 145
70191 Stuttgart
Tel. 0711 2583-0

Bankverbindung
Landesbank Baden-Württemberg
BIC: SOLADEST600
IBAN: DE24 6005 0101 0001 0008 58

Sie erreichen uns
montags bis freitags
von 8:00 Uhr
bis 16:30 Uhr

Internet / E-Mail
www.kvbw.de
beihilfe@kvbw.de

5. Sind ambulante Maßnahmen/Behandlungen oder eine Kur ausreichend?

Ja, folgende Maßnahmen/Behandlungen oder Kur kommen in Betracht.

Ort, Datum

Nein, eine stationäre Maßnahme ist erforderlich.

6. Ist die Mitaufnahme einer Begleitperson erforderlich?

Nein.

Ja, der Patient ist ein Kind bis zu elf Jahren und die Art der langen schweren Erkrankung macht eine Begleitperson während des stationären Aufenthalts erforderlich.

Ja, eine Begleitperson ist wegen der Schwerbehinderung notwendig, dies wird durch den amtlichen Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „B“ nachgewiesen. *

Ja, eine Begleitperson ist aus anderen Gründen erforderlich.

Bei **Rehabilitations-** oder **Suchtbehandlungen** ist die Notwendigkeit der Begleitperson durch ein medizinisches Gutachten (= amtärztliches Zeugnis) nachzuweisen, der Patient muss sich an das zuständige Gesundheitsamt wenden. *

Bei **Anschlussheilbehandlungen** bitte Gründe für eine Begleitung angeben. *

* Zusätzlich zur ärztlichen Bescheinigung muss durch die Einrichtung/Klinik bestätigt werden, dass für eine erfolgversprechende Behandlung eine Begleitperson notwendig ist!

Unterschrift/Stempel des Arztes

Ort, Datum